

LITAUISCHE „SELBSTVERWALTUNG“ IN DEN JAHREN DER OKKUPATION DURCH DIE NATIONALSOZIALISTEN (1941-1944)

Die Selbstverwaltung der Litauer während der Okkupation durch die Nationalsozialisten ist für Historiker hochinteressant. Dennoch gibt es zu diesem Thema wenige ernst zu nehmende und objektive Arbeiten. In der Sowjetzeit wurde in Litauen auf Bestellung des KGB und der Kommunistischen Partei viele propagandistische Artikel verfaßt, deren eigentliche Aufgabe es war, die in den Westen geflüchteten bedeutenderen Aktivisten der litauischen „Selbstverwaltung“ zu kompromittieren (Generalräte, Bürgermeister, Kreisleiter u.a.m.). Abgesehen davon sollte die verbrecherische Zusammenarbeit der litauischen Verwaltungsbeamten („bürgerliche Nationalisten“) mit der deutschen Okkupationsherrschaft belegt werden.

Von den vielen Arbeiten sowjetischer Historiker unterscheidet sich im positiven Sinn das Buch von J. Bulavas „Vokiškųjų fašistų okupacinis Lietuvos valdymas“. ¹ Das zweite Kapitel dieses Buches untersucht das deutsche Okkupationsregime und die „litauische Selbstverwaltung“. Sich auf archivierte Dokumente und offizielle Veröffentlichungen dieser Zeit stützend, erforschte J. Bulavas die deutsche Kriegs- und Zivilverwaltung, die Beziehungen zur litauischen Verwaltung, das deutsche und das litauische Verwaltungswesen und die Beziehungen zwischen ihnen. Auch wenn es dem Autor nicht gelungen ist, die für die sowjetische Geschichtsschreibung typischen propagandistischen Aussagen zu vermeiden, so erforschte er dennoch in relativ objektiver Weise die Lage der litauischen Verwaltung während der Besatzungszeit durch die Nationalsozialisten.

¹ Bulavas J., Vokiškųjų fašistų okupacinis Lietuvos valdymas 1941-1944 (Die Okkupationsherrschaft in Litauen durch die deutschen Faschisten), Vilnius 1969.

Typisch für die Arbeiten² der nach Westen geflüchteten Persönlichkeiten der litauischen Administration (J. Ambrasevičius - Brazaitis, S. Raštikis, J. Matulionis) ist eine Art Verteidigungshaltung, zu der sie sich durch die sowjetischen Angriffe gezwungen sahen - eine Haltung, die zu Voreingenommenheiten führte. In den erwähnten Arbeiten der Exillitauer wird das Verhalten der vorläufigen Regierung und der unteren Verwaltungsebene in litauischen Institutionen als rein patriotisches dargestellt, ohne Anzeichen von Kollaboration.

Unter den in neuester Zeit (nach 1990) erschienenen Büchern sticht die Monographie von V. Brandišauskas hervor.³ Der Autor, der sich auf eine Vielzahl von Archivadokumenten stützt, bewertete sowohl den Nachlaß aus sowjetischer Geschichtsschreibung wie auch den der Emigranten in kritischer Weise und stellt eigene Einschätzungen und Schlußfolgerungen vor. Leider untersuchte V. Brandišauskas nur den ersten Zeitraum der nationalsozialistischen Okkupation (bis Ende 1941). Deshalb wird kein Bild über den gesamten uns interessierenden Zeitraum vermittelt.

Zweck dieses Artikels ist, die Lage der litauischen Verwaltung in der Zeit der nationalsozialistischen Okkupation zu untersuchen, die Einstellung des okkupatorischen Regimes gegenüber der litauischen „Selbstverwaltung“ darzustellen und zu zeigen, wie kompliziert die administrativen Beziehungen sowohl zur deutschen Heeresverwaltung als auch zur deutschen Zivilverwaltung waren.

Beim Schreiben dieses Artikels stützte sich der Autor vor allem auf Dokumente im Zentralen Staatsarchiv Litauens (Lietuvos Centrinis Valstybės Archyvas, weiterhin abgekürzt als LCVA), die offiziellen Veröffentlichungen aus der Kriegszeit, wie auch auf Arbeiten litauischer Historiker und die Erinnerungen und Bücher von Exillitauern.

² Brazaitis J., *Vienų vieni* (Ganz allein). Vilnius 1990; Matulionis J. *Neramios dienos* (Unruhige Tage). Toronto 1975; Raštikis S., *Kovose dėl Lietuvos* (In den Kämpfen um Litauen). T 2. Los Angeles 1957.

³ Brandišauskas V., *Siekiai atkurti Lietuvos valstybingumą 1940 06 - 1941 09* (Versuche zur Wiederherstellung der Staatlichkeit Litauens). Vilnius 1996.

Wegen Mangels geeigneter Personen beim Aufbau aller Verwaltungsbereiche (bis hin zur Kreisebene und den Amtsbezirken) ließ es das nationalsozialistische Deutschland zu, daß auch örtliche Selbstverwaltungen tätig sein durften. Da die Baltischen Länder eine schwere sowjetische Okkupation erlitten hatten, hofften die Führer des Dritten Reiches auf den Haß der Bevölkerung gegenüber dem Bolschewismus, um auf diese Weise viele treue und ergebene Mitarbeiter zu erhalten. Die deutsche Regierung aber hatte die Entwicklung der Baltischen Völker bezüglich ihres Selbstbestimmungsrechtes und deren Wunsch nach Unabhängigkeit unterschätzt. Die Wehrmacht hatte Kaunas noch nicht erreicht, da hatten die Litauer schon die Wiederherstellung ihrer Staatlichkeit deklariert und die Ernennung einer vorläufigen Regierung bekannt gegeben. Das Dritte Reich war auf eine solche Entwicklung nicht vorbereitet. Für Deutschland war es viel bequemer, die Baltischen Staaten als ehemalige Sowjetrepubliken zu behandeln. Die Okkupationsregierung versuchte auf unterschiedlichste Art und Weise, die Arbeit der vorläufigen Regierung zu unterbinden oder deren Angehörige zu einfachen Verwaltungsbeamten („Vertrauten“) der Okkupationsregierung zu machen. Schließlich teilte A. von Renteln am 5. August 1941 den Angehörigen der vorläufigen Regierung mit, daß „nach der Einführung der Zivilregierung ihre Tätigkeit als Minister als beendet angesehen werden muß“.⁴

An Stelle der Minister der vorläufigen Regierung setzte der Generalkommissar Generairäte als Leiter der litauischen Verwaltung ein. Sie mußten unter der „Führung und der Kontrolle“ des Generalkommissars arbeiten. Die vorläufig wiederhergestellten Ministerien wurden Führungen genannt. Zu Generalräten der litauischen Selbstverwaltung bestimmte von Renteln:

- zum Ersten Generalrat und Generalrat für die Innere Verwaltung den General Petras Kubiliūnas (dieser Posten wurde ursprünglich General S. Raštikis angeboten, der diesen ablehnte);

⁴ Brazaitis J., *Vienų vieni* (Ganz allein). Vilnius 1990. S. 99.

- zum Generalrat für Wirtschaft - Prof. Vladas Jurgutis;
- zum Generalrat für die Finanzverwaltung - Jonas Matulionis;
- zum Generalrat für die Landwirtschaft - Prof. Balys Vitkus;
- zum Generalrat für die Justiz - Mečislovas Mackevičius,
- zum Generalrat für Verkehr - Ing. Kazys Germantas;
- zum Generalrat für Arbeits- und Sozialfragen - Jonas Paukštis;
- zum Generalrat für Verwaltungskontrolle - Major Stasys Puodžius.⁵

Am 5. August 1941 unterrichtete Renteln die Litauer über die Ziele der deutschen Zivilregierung und setzte den Rahmen für die Beziehungen zur litauischen Verwaltung. Von Renteln erklärte, daß ihm aufgetragen sei, Litauen nur zu verwalten, nicht aber die Entscheidung „staatlicher Rechtsfragen“ zu treffen. Über das endgültige Schicksal des Landes würde nach dem Krieg der Kanzler Deutschlands, A. Hitler, entscheiden. Das sowjetische Recht werde graduell abgeschafft, was nicht bedeute, daß automatisch das alte Recht wieder in Kraft trete. Die Eigentumsverhältnisse blieben vorläufig so wie sie bis zum Krieg waren. Die Rechtsordnung erfolgte auf Grundlage der ehemaligen Verfassung Litauens, ausgenommen waren die Angelegenheiten der Deutschen und Juden. Von Renteln bat den Ersten Generalrat ihm schnellstmöglich eine Übersetzung der Gesetze der ehemaligen Republik Litauen und der Gesetze der Litauischen Sowjetrepublik in deutscher Sprache vorzulegen, mit Vorschlägen, welche Gesetze abgeschafft und welche erhalten bleiben sollten. Die Gesetze sollte der Generalkommissar in Absprache mit dem Reichskommissar für das

⁵ Amtsblatt des Generalkommissars in Kauen. Ol.09. 1941. Nr. 1.

Ostland (Lohse) und in den wichtigsten Fragen - mit dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete (Rosenberg) herausgeben. Der Schriftverkehr mit den deutschen Ämtern sollte in deutscher Sprache geführt werden. Alle Arten von Amtsbeziehungen mit anderen deutschen Ämtern dürften nur mit Vermittlung des Gebietskommissars oder des Generalkommissars erfolgen.⁶ Zur Zusammenarbeit der deutschen Zivilverwaltung mit der litauischen Verwaltung, sagte von Renteln folgendes:

„In der von mir geführten Verwaltung sind vier Gebietskommissare beschäftigt und zwar in Kaunas, Vilnius, Šiauliai und Panevėžys und zwei Stadtkommissare in Kaunas und Vilnius. Ihnen sollten auf der Kreisebene kommissarische Gebiets- bzw. Stadträte als Ratgeber zugeteilt werden. Zu kommissarischen Stadträten bestimme ich hiermit die Bürgermeister von Kaunas und Vilnius, indem ich sie Bürgermeister sein lasse. Außerdem bestimme ich noch vier Gebietskreisräte. In den Kreisen bleiben die Kreisleiter kommissarisch leitende Kreisbeamte.

Alle höheren Beamten, einschließlich der kommissarischen General- und Gebietsräte erfüllen ihre kommissarischen Pflichten. Diese Personen dürfen nicht ausgetauscht werden. Nur ich kann dies tun.

Ich bitte den kommissarischen Ersten Generalrat darum, mir eine vollständige Liste mit allen dem Generalkommissar unterstellten höheren Verwaltungsbeamten, nach Gebieten und Kreisen zusammenzustellen (...) Der Geburtsort und das Geburtsdatum, die Zugehörigkeit zu politischen Parteien und Logen, das Gehalt und andere persönliche Verhältnisse müssen ebenfalls aufgeführt werden.

Die gesamte Verwaltung wird aus dem Budget der Gebietsverwaltung des Generalkommissars bezahlt. (...)

Meine Anweisungen werden von den kommissarischen Generalräten ausgeführt, die die Gebietsräte in Anspruch nehmen (können), damit diese weitergeleitet werden an Kreisleiter, Bürgermeister u.a., wenn

⁶ Rede des Generalkommissars am 5.8.1941 in Kaunas zu den Generalräten aus:
LCVA F.R-615.Ap.I.B.81.L.1-3.

ich nicht selbst Anweisungen direkt an die Kommissare der Kreise und Städte gebe.

Die Gebietsräte müssen über die Weitergabe der Anweisungen die Gebietskommissare informieren, welchen ich auf eigenem Dienstweg Anweisungen erteilen werde. In Zweifelsfällen können sie die Weitergabe von Befehlen an Kreisleiter u.a. aufhalten, bis der Generalkommissar erneut darüber entscheidet.

Umgekehrt sind alle grundsätzlichen Bekanntmachungen der Kreisleiter in die deutsche Sprache zu übersetzen und dem Gebietskommissar zu übergeben und werden dann durch die Generalräte an mich weitergeleitet, ebenso in deutscher Übersetzung."⁷

Die Reichsführung hatte bei Kriegsbeginn über das Schicksal der Selbstverwaltungen der Baltischen Länder keine eindeutigen Entscheidungen getroffen. Dies zeigen auch die Erörterungen des Leiters der Ostland-Abteilung im Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete, P. Kleist am 24. Oktober 1941. P. Kleist schrieb, daß zur Zeit (d. h. im Oktober 1941. - A. B.) zwei Formen der Verwaltung für das Reichskommissariat Ostland erörtert wurden:

1. Einrichtung einer Verwaltung unter Aufsicht der Deutschen, die autonome örtliche Selbstverwaltung bleibt bestehen;
2. Einführung der deutschen Verwaltung, die örtliche Verwaltung wird abgeschafft.

P. Kleist sprach sich für die erste Form aus, denn die Beseitigung der örtlichen Verwaltung sei für die Deutschen nicht nützlich. Die Baltischen Länder würden aufhören, freiwillig mit den Deutschen zusammenzuarbeiten, später würde es schwieriger sein, diese Völker zu germanisieren. Außerdem würde der Aufbau einer Verwaltung auf allen Ebenen eine hohe Anzahl von Beamten und etwa 120 000 Poli-

⁷ Zitiert aus „Lietuvos sukiliminės vyriausybės likvidacija dokumentų atšvaistėje (Die Liquidation der Provisorischen Regierung anhand von Dokumenten). In: Pasaulio lietuvis. 1986. Nr.6-7. S.7.

zisten erfordern. Es wäre wenig nützlich für die Deutschen, die gesamte Verantwortung für die Verwaltung der Baltischen Länder zu übernehmen. Ein Teil der Verantwortung über die Ausführung unangenehmer Politik würde dann auch auf die örtliche Verwaltung fallen, und auf diese Weise könnten die Deutschen leichter ihr Verwaltungsprestige erhalten. P. Kleist betonte, daß alle Kriegsbeschränkungen und alle unpopulären Entscheidungen in die Hände der örtlichen Verwaltung übergeben werden sollten. Auf diese Weise werde der Unmut der Ortsansässigen nicht gegen die Deutschen sondern gegen die örtliche Selbstverwaltung gerichtet. P. Kleist kam zur Schlußfolgerung, daß das Vorhandensein örtlicher Verwaltung die Einführung der Ziele deutscher Politik in den Baltischen Ländern erleichtern würde.⁸

Die Reichsführung tolerierte die Existenz der Selbstverwaltungen im Baltikum, obwohl deren Bestehen lange Zeit offiziell nicht abgesichert war. Im Herrschaftsbereich des Ministeriums von Rosenberg galt das Prinzip der „bedingungslosen Führung durch Deutsche mit lokaler Selbstverwaltung“. Die lokale Selbstverwaltung in den Ländern des Baltikums wurde schließlich von Rosenberg am 7. März 1942 für Litauen, Lettland und Estland rechtlich festgelegt. In Weißrußland wurde die Selbstverwaltung nicht rechtlich verankert. Der Erlaß von Rosenberg bedeutete: die deutsche Verwaltung behielt Aufsicht und Kontrolle, die praktische Arbeit aber wurde nach deutschen Instruktionen von der örtlichen Verwaltung übernommen. Als Grund für die Einführung der Selbstverwaltung wurde die Freundlichkeit und Zusammenarbeit der baltischen Länder mit den Deutschen angegeben, abgesehen davon die Überzeugung, daß eine selbständige örtliche Verwaltungstätigkeit die besten Früchte bringen werde und somit für die Deutschen am nützlichsten sei.⁹ Im Erlaß vom 7. März 1942 wurde die Kompetenz der deutschen und der örtlichen Selbstverwaltung

⁸ Geheimes Schreiben von P. Kleist vom 24.10. 1941 // LCVA. F.R.-1171. Ap. 1. B.2. L.2-3.

⁹ Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete über die einföhrung einer landeseigenen Verwaltung im Reichskommissariat Ostland vom 23.03.1942.// Bundesarchiv. Abteilung Potsdam (BAP). R 43 II/690 a. S. 51

umschrieben. In den Richtlinien Rosenbergs vom 7. März 1942 für die Führung der Verwaltung im Generalbezirk Litauen steht, daß die höheren örtlichen Verwaltungsämter von Generalräten geführt werden, deren Zahl und Tätigkeitsbereiche vom Generalkommissar festgelegt werden. Der Erste Generalrat und Generalrat für die Innere Verwaltung vertritt die örtliche Selbstverwaltung in allen Angelegenheiten, deren Bedeutung die Kompetenz eines Führungsbereiches überschreitet. Der Erste Generalrat bestimmt mit der Zustimmung des Generalkommissars die Aufgaben und Tätigkeitsbereiche der Generalräte. Grundsätzliche Instruktionen für die Generalräte erläßt der Generalkommissar, sich an den Anweisungen des Reichsministers (Rosenberg) und des Reichskommissars (Lohse) orientierend. Ebenso hat der Generalkommissar die Aufsicht über die örtliche Verwaltung. In besonderen Fällen hatten die Generalkommissare das Recht, gesonderte Herrschaftsbereiche zu übernehmen (besonders der Wirtschaft) und den örtlichen Verwaltungsämtern ihre Bevollmächtigten zuzuweisen (bspw. wurde 1943 nach der Festnahme des Generalrates für Bildung, P. Germantas, seine Stelle mit einem bevollmächtigten Deutschen besetzt). Die Generalräte erhielten das Recht, in den ihnen unterstellten Bereichen mit der Zustimmung des Generalkommissars Verordnungen zu erlassen. Verordnungen wurden am Tag nach der Bekanntmachung rechtskräftig. Eine Verordnung konnte nur dann bekannt gemacht werden, wenn der Generalkommissar und der Erste Generalrat dieser zugestimmt hatten. In dem ihnen übertragenen Verwaltungsbereich konnten die Generalräte untergeordneten Ämtern Anweisungen erteilen. Aber der Generalkommissar behielt sich das Recht vor, die Anweisungen der Generalräte zu untersagen oder zu widerrufen. Der Generalrat für die Finanzverwaltung hatte das Recht, einen Haushaltsentwurf (Budgetprojekt) für den Generalbezirk Litauen zu erarbeiten. Dieser wurde vom Generalkommissar bestätigt. Der Erste Generalrat hatte das Recht Beamte untergeordneter Stellung einzustellen und zu entlassen (d. h. nicht die Generalräte, Leiter von Zentralämtern, Führer und Leiter von Landkreisen). Aber auch in solchen Fällen konnte der Generalkommissar dies von seiner Zustim-

mung abhängig machen oder das Recht der Zuweisung eines Beamten niedrigerer Stellung für sich vorbehalten.¹⁰

Zu Leitern der Kreisverwaltungen wurden die Vorgesetzten der Kreise bestimmt. In ihren Händen befand sich die gesamte Verwaltung des Kreises (außer den Gerichten). Die Leiter der Kreise wurden mit Rücksicht auf die Einstellung der Kreiskommissare und des Ersten Generalrates vom Generalkommissar eingesetzt und entlassen. Die Aufsicht über die Arbeit der Kreisleiter war dem Ersten Generalrat und den anderen Generalräten entsprechend ihren Tätigkeitsbereichen unterstellt. Die litauische Selbstverwaltung mußte den Schriftverkehr mit den deutschen Ämtern in deutscher Sprache führen, die litauischen Ämter durften untereinander in litauischer Sprache verkehren.¹¹

Den Richtlinien Rosenbergs über die Selbstverwaltung Litauens waren Ausführungsbestimmungen beigelegt. In diesen wurde betont, daß die Generalräte kein einheitliches Kollegium sein dürften und nicht als kollektive Einrichtung (vergleichbar einem Ministerkabinett) angesehen werden sollten. Der Erste Generalrat sei kein Leiter der Generalräte sondern nur Erster unter Gleichen (primus inter pares - d.Ü.). Gemeinsame Sitzungen der Generalräte waren erlaubt, aber über die Tagesordnung mußte der Generalkommissar im voraus informiert werden. Kreisleiter und Stadtbürgermeister konnten sich schriftlich nur über die Kreiskommissare verständigen.¹²

Die Erlasse über die Einführung der Selbstverwaltung waren geheim und wurden in der Presse nicht veröffentlicht. In der Zeitung „Į Laisvę“ wurde nur ein offizielles Kommunikat über die Einführung der Selbstverwaltung in den Generalbezirken Litauen, Lettland und Estland veröffentlicht. In diesem steht: „Die deutsche Führung im Generalbezirk Litauen ist auf diese Weise eine Aufsichtsverwaltung, und

¹⁰ Richtlinien Rosenbergs für die Führung der Verwaltung im Generalbezirk Litauen vom 7.3.1942//LCVA. F.R-615. Ap.1. B.1.L.40-41.

¹¹ Dass.//LCVA. F.R-615. Ap. 1. B.1.L.40,42.

¹² Durchführungsbestimmungen für die Richtlinien für die Führung der Verwaltung im Generalbezirk Litauen //LCVA. F.R-615. Ap.1. L.43.

die Verwaltungstätigkeit selbst muß von den Landesverwaltungsorganen ausgeübt werden. [...] Die Verwaltung des gesamten Landes wird vom Generalkommissar beaufsichtigt, welcher bevollmächtigt ist die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen um seine Ordnung durchzusetzen. Dies betrifft im besonderen die Aufgaben der Wirtschaftsverwaltung, soweit diesen die direkte Führung des Vierjahresplanes der Kriegswirtschaft entspricht. Die Verwaltung des Landes wird von eigenen, d. h. litauischen Organen und Ämtern durchgeführt, welche direkt von deutschen Zivilverwaltungsorganen oder mit dem Einverständnis dieser Organe bestimmt werden. Höchste Verwaltungsorgane in Litauen sind die Generalräte, deren Erster auch Leiter der Inneren Angelegenheiten ist, die anderen teilen sich verschiedene Führungen. Untergeordnete Landesverwaltungsorgane sind Selbstverwaltungsorgane: Selbstverwaltungen von Stadt- und Landkreisen, Selbstverwaltungen von Amtsbezirken und Landgemeinden. [...] Diese neue Ordnung gibt den Litauern die Gelegenheit, aktiv an der Regelung ihrer Existenz mitzuarbeiten und ermöglicht viel Verantwortung [...]"¹³

Der Sinn des Rosenberg Erlasses und seiner Richtlinien war dieser: Es herrschen und bestimmen die Deutschen, und die Litauer führen unter deutscher Aufsicht konkrete Befehle und Anweisungen der Okkupationsregierung aus. Für jede bedeutendere Initiative der litauischen Selbstverwaltung, wie der Zuweisung von Beamten oder dem Erlassen von Regeln war die Zustimmung des Generalkommissars erforderlich.

Im Gespräch mit Hitler am 5. Mai 1942 erklärte Rosenberg, daß die Einführung der Selbstverwaltung es Deutschland ermögliche, die Baltischen Länder mit weniger Verwaltungsaufwand zu regieren und dies die Laune und den Fleiß der örtlichen Bewohner heben werde. Zugleich meinte Rosenberg, daß die Einführung der Selbstverwaltung eine vorläufige Sache sei, die bei Bedarf wieder aufgehoben werden könne. Die Einführung der Selbstverwaltung war kein Hindernis für

¹³ I Laisvę. Vom 19.3.1942. Nr. 66 (227).

die absehbare Kolonisierung der Baltischen Länder und deren Anschluß an Deutschland.¹⁴

Der Generalrat für die Finanzwirtschaft J. Matulionis reagierte auf den Erlaß über die Einführung der Selbstverwaltung so: „Beim Lesen gewinnt man einen schlechten Eindruck: alles untersteht dem Generalkommissar. Den litauischen Organen wurde lediglich das Recht belassen, einige Projekte vorzubereiten. Mit einem Wort, der Generalkommissar ist ein unbeschränkter kleiner König. Er wird der Souverän sein, ebenso seine Gebietskommissare.[...] Also, kurz gesagt, keinerlei Veränderung. Mit diesem Dekret kommt nichts Neues, es wird nur festgelegt, was bisher schon galt. Sogar die Funktion der Räte bleibt ungeklärt. Das heißt, persönliche Beziehungen müssen die Zusammenarbeit bestimmen. Aber Beziehungen verändern sich nach Stimmungen. Wenn die Stimmung gut ist, ist es gut, wenn nicht, wird der Schwächere immer leiden.“¹⁵

Die Rechte der Generalräte waren sehr eingeschränkt. Sie waren entsprechenden Abteilungen der Generalkommissariate unterstellt und ohne die Zustimmung dieser konnten sie keine Veränderungen unter den Mitarbeitern in ihrem Bereich vornehmen. Jede Verordnung des Generalrates konnte durch den ihn beaufsichtigenden Leiter der Abteilung des Generalkommissariats geändert werden.¹⁶

Am 1. Januar 1942 unterstellte der Generalkommissar mit einem Erlaß die Arbeit der örtlichen Ämter bestimmten Generalkommissariatsabteilungen zur Aufsicht und Vorschriftserteilung. Festgelegt wurde folgende Unterordnung:

Dem Leiter der Verwaltungsabteilung des Generalkommissariats wurde der Erste und Generalrat für die Innere Verwaltung mit allen in seinem Geschäftsbereich befindlichen Ämtern unterstellt;

Dem Leiter der Finanzabteilung des Generalkommissariats wurde der Generalrat für die Finanzverwaltung mit allen in seinem Ge-

¹⁴ Myllyniemi S. Die Neuordnung der baltischen Länder 1941-1944. Helsinki. 1973. S.114.

¹⁵ Matulionis J. Neramios dienos (Unruhige Tage). Toronto. 1975. S. 60.

¹⁶ Bulavas J. op.cit.. S.75.

Schäftsbereich befindlichen Ämtern und der Generalrat für Verwaltungskontrolle unterstellt;

Dem Leiter der Rechtsabteilung des Generalkommissariats - der Generalrat für die Justiz mit allen in seinem Geschäftsbereich befindlichen Ämtern und den litauischen Gerichten;

Dem Leiter von Wissenschaft und Kultur des Generalkommissariats - der Generalrat für Bildung mit allen in seinem Geschäftsbereich befindlichen Ämtern;

Dem Leiter für Arbeitsfragen des Generalkommissariats - der Generalrat für Arbeits- und Sozialfragen mit allen in seinem Geschäftsbereich befindlichen Ämtern;

Dem Leiter der Gesundheitsabteilung des Generalkommissariats - die Führung des Gesundheitswesens mit allen in diesem Geschäftsbereich befindlichen Ämtern;

Dem Leiter der Veterinärabteilung des Generalkommissariats - die Führung der Landwirtschaft und das Veterinärdepartement;

Dem Leiter der Hauptabteilung für Wirtschaft des Generalkommissariats - der Generalrat für Wirtschaft und der Generalrat für Landwirtschaft mit allen in diesem Geschäftsbereich befindlichen Ämtern, ausgenommen dem Veterinärdepartement;

Dem Leiter der Abteilung Waldwirtschaft des Generalkommissariats - das Departement für Wälder mit allen in diesem Geschäftsbereich befindlichen Ämtern;

Dem Leiter der Abteilung für Preisvorgaben des Generalkommissariats - die Kostenverwaltung;

Dem Leiter der Hauptabteilung Technik des Generalkommissariats - der Generalrat für Verkehr mit allen in diesem Geschäftsbereich befindlichen Ämtern.

Post, Telefon und Telegrafenamts blieben unter direkter deutscher Verwaltung. Die staatlichen landwirtschaftlichen Unternehmen (ehemalige sowjetische Sowchosen) kontrollierten die landwirtschaftlichen Leiter Gebietskommissare.¹⁷

¹⁷ Bulavas J., op.cit.. S.74-75

Die erste Sitzung der Generalräte fand am 22. August 1941 statt. An dieser nahmen die Generalräte P. Kubiliūnas, B.Vitkus, Pr. German-
tas; M. Mackevičius, K. Germanas und J. Paukštys teil. Während der
Sitzung äußerte sich der Generalrat für Landwirtschaft, B.Vitkus,
besonders deutlich. Er kritisierte die Verordnung des Generalkommis-
sars zur Bodenreform. B.Vitkus sagte, daß die erwähnte Verordnung
ohne sein Wissen erlassen worden sei und er dies als Mißtrauen ge-
genüber den Generalräten verstehe. In der Verordnung werde in kein-
ster Weise über Besitzrechte gesprochen. Nach B. Vitkus' Meinung,
war diese Verordnung des Generalkommissars schlechter als das bol-
schewistische Gesetz zur Landreform. B.Vitkus zweifelte daran, ob
die Eigentumsrechte jemals wiederhergestellt würden. Deswegen
könnte es unter den Dorfbewohnern zu großer Unzufriedenheit kom-
men. Die Aussage von B.Vitkus wurde vom Generalrat für Finanzen,
J. Matulionis, unterstützt.¹⁸

Die Generalräte waren gezwungen, ständig zwischen den von den
Deutschen gesetzten Forderungen und der öffentlichen Meinung der
litauischen Gesellschaft hin und her zu lavieren. Der Generalkommis-
sar bemühte sich mit jedem Generalrat einzeln zu arbeiten, damit die-
se kein einheitliches Kollektiv bilden können und nicht einheitlich
zusammenarbeiten würden. Die Deutschen ließen nicht zu, daß sich
ein Kollegium bildete, denn dann hätten sie die analogen Aufgaben
eines Ministerkabinetts wahrnehmen können. Auf eigenen Entschluß
hielten die Generalräte gemeinsame Sitzungen ab und beauftragten
den Ersten Generalrat, dem Generalkommissar ihre gemeinsame Mei-
nung vorzutragen. Zu wichtigen Fragen verfaßten sie kollektive Me-
moranden. Wegen ständiger Auseinandersetzungen mit dem General-
kommissar in wirtschaftspolitischen Fragen gaben die Generalräte V.
Jurgutis, B.Vitkus und J.Petronis ihre Ämter auf. Wegen Ignorierung
von den Verordnungen der Okkupationsregierung und anderweitig
geäußertem Ausdruck von Ungehorsam wurden vier Generalräte (Pr.
Germantas, M. Mackevičius, S. Puodžius und J. Narakas) 1943 fest-

¹⁸ Ereignismeldung der Einsatzgruppe A Nr. 95 (18.September 1941 an das Reichssi-
cherheitshauptamt//BAP.R58/217.S.345-346.

genommen und ins Konzentrationslager Stutthof gebracht.¹⁹ Schwierig ist es die Rolle des Ersten Generalrates P. Kubiliūnas eindeutig zu bewerten. Der ehemalige Generalrat für Finanzverwaltung J. Matulionis beschreibt ihn in seinem Tagebuch auf interessante Weise: „Zualtererst ist die Person von Generalrat Kubiliūnas, als dem, der ganz vorne steht vor allen Räten, die wichtigste. Unter dem Einfluß seiner Persönlichkeit wird in der Mehrzahl auch das Wesen der anderen Räte offenbar, aber sein Wort ist das tonangebende und seine Bemühungen sind unser Wegweiser. Nur er allein hält die Beziehung zum Generalkommissar Dr. von Renteln aufrecht. Alle anderen Räte haben ihre streng abgegrenzten Bereiche, die eindeutig bestimmt sind. Sein Bereich umfaßt die Angelegenheiten des gesamten Landes, einschließlich der Politik. Das ist sehr viel. Nach seinen Möglichkeiten versucht er seine Pflichten, so gut wie möglich zu erfüllen.[...] Unter den Deutschen kam er aus dem Gefängnis mit ziemlich lädiierter Gesundheit und hatte Hoffnungen, wie wir alle anderen auch, wenigstens ein wenig aufzuatmen und seine Gesundheit zu verbessern. Aber die Deutschen boten ihm den Posten des Ersten Generalrates an und er stimmte zu und übernahm die nichts Gutes versprechenden Pflichten. In diesen lavierte er so gut er eben konnte durch die gesamte Zeit der deutschen Okkupation. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben hatte er viel zu ertragen. Sowohl von den Seinen als auch von den Deutschen. In seiner Person verringerte er den Haß der Litauer gegenüber den Deutschen und das Mißtrauen der Deutschen gegenüber den Litauern. Er lavierte. Seine Wesenseigenschaften paßten genau für diese Zeit. Er vermochte die Lage auch in kritischen Situationen zu entschärfen. Die Deutschen, die sich oben befanden, zeigten weder Verstand, noch Einsicht, noch dafür Verständnis. [...] Kubiliūnas war ein echter und herzlicher Litauer, und wir, seine Mitarbeiter, stellten häufig zu große Forderungen an ihn. Häufig vergaßen wir, daß an ihn Forderungen gestellt wurden, die unmöglich umzusetzen waren. [...] Einige möchten ihn als käuflich betrachten. Aber so ist es nicht. Er wird sich nie verkaufen, denn Geld ist für ihn nicht von Bedeutung. Tatsache ist,

¹⁹ Brazaitis J., *Vienų vieni*. S. 107-108.

daß er an den Sieg der Deutschen glaubt und dementsprechend seine Entscheidungen trifft. Aber Litauen möchte er auf beste Weise dienen. Er selbst macht anderen nichts vor und läßt auch den Gedanken nicht zu, daß jemand, der mit ihm zusammenarbeitet, dies tun könnte. Er selbst glaubt auch nicht, daß die Deutschen ihm etwas vormachen. Er glaubt jedes Wort und jedes Versprechen des Generalkommissars und nimmt zugleich nicht einmal die Vorhaben der Deutschen wahr, aus denen sich die künftige Nachkriegspolitik andeutete."²⁰

Die untere Ebene der örtlichen Selbstverwaltung bildeten die Bürgermeister der Kreisstädte, die Landkreisvorsteher, Amtsvorsteher der Gemeinden, Hilfspolizei und Gerichte. Diese Ämter waren den Generalräten und den entsprechenden deutschen Gebietskommissaren oder Abteilungen des Generalkommissariats unterstellt. In der unteren Ebene der Selbstverwaltung hatten die Landkreisvorsteher die bedeutendste Rolle. Sie waren die Stellvertreter der deutschen Gebietskommissare in den Landkreisen. Ihnen unterstellt waren die Amtsvorsteher der Gemeinden, Stadtbürgermeister (ausgenommen, die direkt dem Generalrat für Innere Verwaltung unterstellten Bürgermeister von Vilnius und Kaunas) und Leiter von Polizeibezirken. Die landkreisvorsteher mußten, auf dem Territorium, für das sie zuständig waren, für Ruhe und Ordnung sorgen, die Aufstellung von Zwangsabgaben und deren Eintreibung organisieren, Arbeiter werben, Jugend mobilisieren, die Produktion der produzierenden Unternehmen registrieren usw.. Auf Anweisung v. Renteins vom 5. August 1941 mußten die wichtigsten Fragen der Landkreisvorsteher über die Räte den Gebietskommissaren in deutscher Sprache überreicht werden, und über die Generalräte an den Generalkommissar ebenso in deutscher Sprache. Der Kontakt zu höheren Beamten der deutschen Verwaltung war für litauische Beamte der Selbstverwaltung nur über die unteren deutschen Beamten (bspw. der Kreisälteste konnte sich nur über den Gebietskommissar an den Generalkommissar wenden) möglich.²¹

²⁰ Matulionis J., Neramios dienos. Toronto. 1975. S.153-155.

²¹ Bulavas J., op. Cit. S. 75-76.

Im Erlaß Rosenbergs zur Einführung der Selbstverwaltung in den Generalbezirken Litauen, Lettland und Estland wurde der Gegenstand der kommunalen Selbstverwaltung nicht erörtert. Das aber bedeutete nicht, daß die deutsche Zivilverwaltung diesbezüglich desinteressiert gewesen wäre. 1942 kam es zu einem intensiven Schriftverkehr zwischen dem Rosenberg-Ministerium, dem Reichskommissariat Ostland und dem Generalkommissar wegen der Einführung der kommunalen Selbstverwaltung in den Baltischen Ländern. Am 28. März 1942 sandte der Reichskommissar Lohse ein Projekt über die Einführung der kommunalen Selbstverwaltung an das Ministerium für die vom Reich okkupierten Länder. Lohse schlug vor, die kommunale Selbstverwaltung zuerst in den Städten einzuführen und danach die Rechte der städtischen Selbstverwaltungen und der Kreisvorsteher zu erweitern.²² Am 14. April 1942 wurde die Verordnung über das Projekt zur Einführung der kommunalen Selbstverwaltung an die Generalkommissare in Litauen, Lettland und Estland geschickt mit der Bitte eigene Bemerkungen beizufügen.²³

Am 15. Mai 1942 verkündete der Reichskommissar für das Ostland, Lohse, die Verordnung über die Einführung der kommunalen Selbstverwaltung. In der Verordnung steht, daß „Landkreise, Städte und Landgemeinden bestehen wieder als öffentliche Gebietskörperschaften die sich selbst in eigener Verantwortung verwalten.“ Der zweite Paragraph der Verordnung besagte, „daß das Wirken der Landkreise, Städte und Landgemeinden mit dem bestehenden Recht und den Zielen der deutschen Hoheitsverwaltung im Einklang stehen“ muß. „Der Leiter der Selbstverwaltungskörperschaft wird bestimmt und führt die Verwaltung mit voller und ausschließlicher Verantwortung“. Der Leiter der Selbstverwaltung hat Berater. In Paragraph fünf der Verordnung wird erneut daran erinnert, daß die Selbstverwaltungsämter

²² Schreiben des Reichskommissars Ostland vom 28.03.1942 an das Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete//LCVA.F.1173.Ap.2.B.9.L.36-41.

²³ Schreiben des Reichskommissars Ostland vom 14.04.1942 an die Generalkommissare in Litauen, Lettland und Estland// LCVA. F. 1173. Ap.2.B. L.57-58.

„im Rahmen der von der regierenden deutschen Verwaltung gesetzten Bedingungen arbeitet.“²⁴

Eine größere Bedeutung hatte diese Verordnung von Lohse nicht, denn die Selbstverwaltungen erhielten tatsächlich keine Selbständigkeit und blieben weiterhin in totaler Abhängigkeit von der deutschen Verwaltung. Die deutsche Propaganda versuchte darzustellen, daß die Deutschen den Selbstverwaltungen die ihnen von den Bolschewiken genommenen Rechte und Pflichten zurückgegeben hätten. In dem am 18. Mai 1942 veröffentlichten Kommunikat steht, daß die deutsche Verwaltung „den Ämtern, Städten und Landkreisen ihre Zuständigkeiten wiederhergestellt habe, damit diese ihre Rechte und Pflichten erfüllen können. Ämter, Städte und Landkreise verwalten sich selbst, auf eigene Verantwortung und werden grundsätzlich auf ihrem Gebiet alle öffentlichen Angelegenheiten, die nicht durch besondere Beschlüsse anderen Organen unterstellt sind, selbst regeln. Sie erhalten ihre Steuerautonomie zurück und über die Aufstellung des Haushaltsplans haben sie Entscheidungseinfluß über die Verwendung der Einnahmen.“²⁵ Die Verordnung über die Einführung der kommunalen Selbstverwaltung trat am 1. Juli 1942 in Kraft.

Lohses Verordnung über die Einführung der kommunalen Selbstverwaltung wurde vom Generalkommissar für Litauen am 1. Juni 1943 ergänzt durch die „Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Einführung der kommunalen Selbstverwaltung“. Diese Verordnung legte fest, daß das ehemalige Gesetz der Litauischen Republik über örtliche Selbstverwaltungen unter dem Vorbehalt wieder in Kraft tritt, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes „den politischen, kriegsführenden und wirtschaftlichen Interessen des Deutschen Reiches nicht widersprechen“. In Zweifelsfällen hatte der Generalkommissar das Recht der Entscheidung. Nach der Verordnung v. Renteins bestanden die Selbstverwaltungsorgane aus den Leitern der Selbstverwaltungskörperschaften, den Kreisvorstehern, Bürgermeistern und Amtsvorstehern. Beratendes Organ in den Landkreisen

²⁴ * Amtsblatt des Generalkommissars in Kauen. 08.06. 1942. Nr. 28. S. 324-325.

²⁵ † Laisvę. Vom 9.5.1942. Nr. 116 (277).

sollten die Landkreisberater sein, in Städten und Amtsbezirken - Berater. Die Institution des Dorfältesten bzw. Schulzen wurde belassen, aber die Dorfversammlungen wurden abgeschafft. Vorsteher der Landkreise mußten vom Generalkommissar bestimmt werden, nach Rücksprache mit dem Gebietskommissar und dem Generalrat für Innere Angelegenheiten.

Die Ernennung von Bürgermeistern der Städte, die nicht zu den Landkreisen gehörten, erfolgte nach den selben Regeln, wie die Ernennung von Landkreisvorstehern. Die Bürgermeister der zu den Landkreisen gehörenden Städte und die Landkreisältesten wurden vom Generalrat für Innere Angelegenheiten bestimmt, nach Vorschlag durch den Landkreisvorgesetzten und mit der Zustimmung durch den Gebietskommissar. Die Amtsvorsteher wurden von den Landkreisvorstehern bestimmt und die Ältesten von den Amtsvorstehern. Die Regelung der Entfernung aus Ämtern war genauso wie die der Ernennung. Stadtbürgermeister und Amtsvorsteher mußten für sieben Jahre bestimmt werden.

Die Aufsicht von Landkreisen und Städten, die nicht zu Landkreisen gehörten, wurden dem Amt des Generalrats für Innere Angelegenheiten unterstellt, die der Landkreisstädte und die Aufsicht der Ämter - dem Landkreisvorsteher. In die Kategorie von Landkreisen unabhängiger Städte gehörten Vilnius, Kaunas, Panevėžys und Šiauliai. Alle übrigen Städte gehörten zu Landkreisen. Diese Vorschrift v. Renteins trat nachträglich zum 1. Juli 1942²⁶ am 1. Juni 1943 in Kraft und brachte im wesentlichen nichts Neues, sondern verankerte die bestehende Ordnung der Selbstverwaltung und regelte in genauerer Weise den Vorgang der Amtseinsetzung von Beamten der Selbstverwaltung, deren Zusammensetzung, Kompetenz und Anordnungsstruktur.

Nachdem die Kontrolle der gesamten litauischen Selbstverwaltungsämter abgesichert war, vertrauten die Deutschen den litauischen Beamten dennoch nicht und suchten nach Möglichkeiten, um Beamte der Selbstverwaltung zu entlassen und die Etats zu reduzieren. Am 28. März 1942 schickte der Reichskommissar Lohse an den Höheren

²⁶ Amtsblatt des Generalkommissars in Kauen. 01.07.1942. Nr. 23. S. 215-218.

SS- und Polizeiführer des Ostlandes und an den Leiter der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes Direktiven über die Entlassung örtlicher Selbstverwaltungsbeamter. Die Direktiven wurden mit der Notwendigkeit zur Einsparung von Mitteln und zur Bereinigung der Selbstverwaltungsämter von nicht vertrauenswürdigen Elementen motiviert. Zuerst mußten die ehemaligen Mitglieder der Kommunistischen Partei und Mitglieder ihr unterstellter Organisationen entlassen werden, dann Personen, die jüdischen Bluts waren oder mit Halbjuden verheiratet waren, Personen die zu antideutschen Organisationen gehörten oder sich antideutsch geäußert hatten (zu dieser Kategorie von Personen zählten sogar die Anhänger von Smetona), Angehörige von Freimaurerlogen, ebenso bedeutendere Personen, die in Gesellschaften mit anderen ausländischen Ländern zusammengearbeitet hatten (Sowjetunion, Polen, England, Tschechoslowakei). In die Kategorie nicht vertrauenswürdiger Personen konnten die Generalkommissare, nach Rücksprache mit dem deutschen Sicherheitsdienst auch Personen anderer Kategorien miteinbeziehen. Den aus politischen Gründen entlassenen Beamten sollten keinerlei Vergünstigungen gewährt werden.²⁷ Man muß anerkennen, daß das System der litauischen Selbstverwaltung sich sehr ausgedehnt hatte. Nach der Zusammenstellung der Führung der Inneren Angelegenheiten vom 1. April 1943 bestand die Führung aus der Leitung, des Amtes des Ersten Generalrates, dem Verwaltungsdepartement mit Gemeinsamen Angelegenheiten, der Haushaltsführung und der Wirtschaft, den Direktionen für persönliche Angelegenheiten und Angelegenheiten von Organisationen wie den Inspektionen der Archive und Standesämter (Meldeämter), dem Selbstverwaltungsdepartement mit den Finanzen der Selbstverwaltung, den Gemeinsamen Angelegenheiten der Selbstverwaltungen, den Direktionen für Revision, Feuerwehr und den Direktionen zum Schutz von Unternehmen, dem Departement für öffentliche Angelegenheiten mit dem für Presse und Propaganda, den Kulturdirektionen, dem für Invaliden und für Leidtragende des Krieges, den Referaten

²⁷ Direktiven des Reichskommissars Lohse vom 28.03.1942 über die Entlassung von Beamten aus der örtlichen Selbstverwaltung //LCVA. F. 1173.Ap.2. B.5. L.7-8.

zur Wohnraumbeschaffung für Litauer und der Inspektion für Zwangsarbeiten. Insgesamt gab es so unter der Führung der Inneren Angelegenheiten 138 Etats.²⁸ Für die Ämter von Landkreisleitern waren am 1. April 1943 347 Etats bestätigt.²⁹

Insgesamt waren im Selbstverwaltungsapparat etwa 300 Landkreisvorsteher und Amtsvorsteher, über 900 Sicherheits- und Polizeibeamte beschäftigt. Etwa 8 000 Litauer dienten in Polizeibataillonen und etwa 6 000 in der Polizei für die öffentliche Ordnung.³⁰ Abgesehen davon gab es Hunderte von Ältesten, Ehrenpolizisten, Steuereintreibern, Inspektoren und anderen Beamten.³¹

²⁸ Etats der Inneren Führung//LCVA. F.R-616.Ap.I.B.56.L.1-5.

²⁹ Etats der Landkreisvorsteher//LCVA.F.R-616 Ap.I .B.56. L.20.

³⁰ Bulavas J., Op.cit. S.75-76.

³¹ Tarybą Lietuva Didžiajame tėvynės kare (Sowjetlitauen im Großen Vaterländischen Krieg).Vilnius 1975. S.44.